



Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-803660-2026-15
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.900.884

Wien, 14. Juli 2026

Zu dem mit Schreiben vom 3. Juni 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkung:

Allgemein:

Grundsätzlich wird die Sicherstellung der Transparenz staatlichen Handelns begrüßt und der sich aus dem IFG bzw. der Änderung des B-VG resultierende legislative Anpassungsbedarf zur Kenntnis genommen. Auch unterstützt die Stadt Wien die GeoSphere Austria (GSA) selbstverständlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zum nunmehr geänderten Verhältnis von gesetzlicher Pflicht (§ 12 Abs. 1, § 12a Abs. 3) und freiwilliger Teilnahmevereinbarung (§ 12a Abs. 6) bzw. dem Umfang der Lieferpflicht wird vorab angemerkt, dass die Novelle die bisher über die Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 5 nur mittelbar verpflichteten Organe der Länder und Gemeinden und durch Landesgesetze eingerichtete Körperschaften öffentlichen Rechts nunmehr unmittelbar nach § 12 Abs. 1 verpflichtet.

Die Pflicht des § 12 Abs. 1 ist auf Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten im Sinne des § 3 Z 8 bis 10 beschränkt. Dazu gehören Daten, die aus geologischen, geophysikalischen, klimatologischen oder meteorologischen Untersuchungen stammen oder solchen Untersuchungen zuzuordnen sind.

§ 12a Abs. 3 Z 2 ordnet die Bereitstellung der Daten nach Abs. 2 ausdrücklich auch den Stellen gemäß § 12 Abs. 1 an. Die Erläuterungen gehen davon ab, sie führen als Bereitsteller nur die GSA und die Vereinbarungsteilnehmer an, übergehen die Stellen nach § 12 Abs. 1 und stützen die Pflicht auf eine im Gesetz nicht vorhandene Gliederung (Abs. 3 Z 2 lit. b), die nach den Erläuterungen nur für Vereinbarungsbeitretende gelten soll. Es bleibt daher unklar, ob bereits kraft § 12 Abs. 1 oder erst mit einer Teilnahmevereinbarung eine Lieferpflicht besteht.

Für die UN-DRR-Schadensdatenbank wurde ein eigenständiger Datenkatalog (§ 12a Abs. 2) normiert. Da § 12a Abs. 3 Z 2 an die bloße Eigenschaft als Stelle nach § 12 Abs. 1 anknüpft und nicht daran, ob diese über Daten nach § 3 Z 8 bis 10 verfügt, kann die Lieferpflicht auch eine Stelle treffen, die keine derartigen Daten besitzt. Welche Daten zu liefern sind, bestimmt damit allein der eigenständige Katalog des § 12a Abs. 2.

Angeregt wird, im Gesetz klarzustellen, ob und in welchem Umfang die Stellen nach § 12 Abs. 1 zur Lieferung der Daten nach § 12a Abs. 2 verpflichtet sind, ob die Bereitstellung ausschließlich auf Grundlage einer Teilnahmevereinbarung erfolgt und wie sich die Lieferpflicht zu den Datenkategorien des § 3 Z 8 bis 10 verhält. Eine solche Klarstellung würde zugleich die in den Ausführungen zu Z 13 des Entwurfs angesprochene Asymmetrie zwischen Pflicht und Zugang auflösen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Es wird festgehalten, dass das gegenständliche Gesetzesvorhaben keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält, die den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht, sodass die Frist zur Einbringung eines Verlangens nach Verhandlungen im Konsultationsgremium nicht ausgelöst wurde. Das Land Wien behält sich damit die Geltendmachung von Mehrkosten ausdrücklich vor.

Zu betonen ist, dass auch bei einer vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach § 7 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 85/2023, idgF, gemäß dessen Abs. 2 „die Aufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen und Erträge anzugeben“ sind und „eine den Grundsätzen gemäß § 3 Abs. 2 entsprechende qualitative Erläuterung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen“ ist.

Zwar geht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Kosten, die der Bund für den Betrieb der UN-DRR-Schadensdatenbank jährlich aufgrund der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der GSA zu tragen hat, ein. Hinsichtlich der Kosten, die offenbar den zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen entstehen, gehen die Ausführungen jedoch nicht über unpräzise und damit nicht nachvollziehbare Pauschalierungen hinaus. So wird angegeben, dass „die Datenlieferungen [...] einmal jährlich in maschinenlesbarer Form [erfolgen]. Pro Datenlieferung ist mit geschätzten Kosten von rund 5.000 Euro zu rechnen, die von den jeweils zuständigen Stellen zu tragen sind. Diese Aufwendungen fallen im Wesentlichen ohnehin bereits im Rahmen der bestehenden Datenerhebung und -führung an und können durch die Bündelung in einer zentralen Datenbank zukünftig auch zu Effizienzgewinnen und Einsparungen führen.“ Zum letzten Satz ist festzuhalten, dass nicht bekannt ist, dass es zwischen der Stadt Wien und der GSA einen „Rahmen der bestehenden Datenerhebung und -führung“ gibt.

Durch den Verweis auf die „jeweils zuständigen Stellen“ ist davon auszugehen, dass damit die Stellen gemeint sind, auf die sich § 12a Abs. 3 bezieht (somit u. a. die Organe der Länder und Gemeinden). Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich diese geschätzten Kosten von 5.000 Euro ergeben und wofür sie konkret anfallen (ist bspw. die Einrichtung einer Schnittstelle zur UN-DRR-Schadensdatenbank erforderlich?). Somit kann keine seriöse Einschätzung dazu erfolgen, ob diese Kosten realistisch sind, oder der tatsächlich anfallende technische, personelle, zeitliche und finanzielle Aufwand nicht deutlich darüber liegt.

In den Erläuterungen wird auch ausgeführt, dass durch die vorgesehene „unentgeltliche Zurverfügungstellung“ sichergestellt werde, dass die bereitstellenden Organe nicht unangemessen belastet würden. Diese Formulierung mutet in sich widersprüchlich an, da offenbleibt, welche Digitalisierungsschritte erforderlich wären, um der geforderten Datenübermittlungspflicht nachkommen zu können, und welche (personellen sowie finanziellen) Mittel hierfür aufgewendet werden müssten. Eine derartige Beurteilung kann selbstredend nur von der betroffenen Stelle selbst angestellt werden. Es sollte in Hinblick darauf, dass die Datenbereitstellung kostenlos erfolgen soll, jedenfalls den bereitstellenden Stellen selbst zukommen, jene Form der Datenübermittlung zu wählen, welche den geringsten Verwaltungs- und Kostenaufwand verursacht.

Kritisiert wird in diesem Zusammenhang auch, dass aus den Erläuterungen das deutliche Bemühen ersichtlich ist, die Einrichtung und den Betrieb der UN-DRR-Schadensdatenbank von Seiten der GSA als „nicht wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Beihilfenrechts“ zu deklarieren. Gleichzeitig wird in Hinblick auf § 12 Abs. 1 letzter Satz ausgeführt, keine „Wettbewerbsnachteile“ für die GSA im kommerziellen Bereich verursachen zu wollen. Betont wird auch, dass die UN-DRR-Schadensdatenbank als „gesetzlich vorgesehene Aufgabe“ nicht im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten der GSA finanziert werden soll. Gleichzeitig sollen aber unter anderem die Länder nicht nur kostenfrei Daten zur Verfügung stellen, sondern offenbar auch den gesamten finanziellen und sonstigen Aufwand der Datenübermittlung tragen. Inwiefern dies deren „gesetzliche vorgesehene Aufgabe“ wäre, erschließt sich nicht. Dies ist in Hinblick auf sämtliche dargelegte Ausführungen jedenfalls abzulehnen.

Zur UN-DDR Schadensdatenbank

Einleitend ist festzuhalten, dass die Länder bereits zu Gesprächen mit der GSA eingeladen wurden. Gegenstand war die nationale Schaden- und Ereignisdatenbank für Österreich („CESARE“), für die die GSA die Übermittlung bestimmter Daten im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis 2024 begehrte. Vorgestellt wurde eine wesentlich schlankere einzumeldende Datenstruktur, die mit Excel-Tabelle zu übermitteln wäre.

Da nach dem Gespräch weiterer Klärungsbedarf bestand - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes - und nachdem die Abwicklung der Förderungen iZm dem Hochwasserereignis 2024 zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war - kam es zu keiner Datenübermittlung an die GSA und auch zu keinem Folgetermin.

Festgehalten wird, dass von der GSA der Abschluss einer Datennutzungsvereinbarung angekündigt wurde. Im Rahmen der Ausarbeitung einer solchen wäre es möglich gewesen, konkrete, länderspezifische Regelungen zu treffen, die sowohl der Intention der GSA als auch den Interessen Wiens Rechnung tragen hätten können. Der mit der Bereitstellung von Daten zusammenhängende Aufwand ist in den Bundesländern aufgrund der jeweils unterschiedlichen angewandten Systeme und bestehenden Strukturen differenziert zu bewerten, weshalb dem Abschluss individueller Vereinbarungen jedenfalls der Vorzug zu geben ist. Gewisse Datenkategorien, die die GSA anfordert (siehe hierzu zu § 12a Abs. 2), werden mitunter aktuell nicht oder nicht in aggregierter Form erfasst.

Daher widerspricht der gegenständliche Gesetzesentwurf dem bisher kommunizierten Wunsch nach einer partnerschaftlichen, auf Konsens basierenden Zusammenarbeit. Dass die Länder nun offenbar zur (kostenlosen) Datenübermittlung gesetzlich verpflichtet werden sollen, anstatt eine die gegenseitigen Interessen berücksichtigende Lösung zu finden, ist unverständlich.

Auch wenn man Alternativen zur bisher kommunizierten Form wählt, sollte die Mindestvoraussetzung sein, dass eine Datenübermittlung mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen ist. Dem wird der gegenständliche Entwurf allerdings nicht gerecht.

Zum Entwurf

Zu Z 11 (§ 12):

Mit Z 11 des Novellierungsvorschlags (§ 12 Abs. 1 GSAG) soll die bisher an den Bund oder durch Bundesgesetz eingerichtete Körperschaften des öffentlichen Rechts adressierte Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von (geologischen, geophysikalischen, klimatologischen und meteorologischen) Informationen auch auf Organe der Länder, der Gemeinden sowie durch Landesgesetz eingerichtete Körperschaften öffentlichen Rechts erweitert werden.

Im Wirkungsbereich der Stadt Wien werden immer wieder Daten erhoben, die unter das GSAG fallen können. Gegen eine ungefilterte Herausgabeverpflichtung oder gar einer aktiven Verpflichtung zur Übermittlung dieser Daten bestehen folgende Bedenken:

§ 12 Abs. 1 sieht vor, dass die dort näher bezeichneten Daten der GSA zur Verfügung zu stellen sind, wenn

1. gesetzliche Geheimhaltungspflichten den Anträgen der GSA nicht entgegenstehen,
2. die beantragten Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten (§ 3 Z 8 bis 10) zur Erfüllung von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 erforderlich sind und
3. die beantragten Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten (§ 3 Z 8 bis 10) der GSA nicht bereits aus anderen Gründen digital zugänglich sind.

Diese Ausnahmegründe reichen jedoch nicht aus bzw. sind sie unklar.

Die Stadt Wien ist als Betreiberin kritischer Infrastruktur zur Geheimhaltung sensibler Daten angehalten. Eine ausdrückliche gesetzliche Geheimhaltungspflicht ist den einschlägigen Bestimmungen nicht zu entnehmen, diese ergibt sich lediglich mittelbar aus den gesetzlichen bzw. behördlichen Aufträgen. Daher würde eine entsprechende Anfrage hinsichtlich Datenübermittlung jedenfalls unter diesem Aspekt beurteilt und die Datenweitergabe allenfalls verweigert werden.

Weiters werden regelmäßig Daten im Zusammenhang mit dem Bestand und der weiteren Sicherung der Versorgung erhoben. Solche Daten stellen vor allem bei Vorerhebungen und im Planungsstadium ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis dar, dessen Weitergabe eine Beeinträchtigung der Interessen der Stadt Wien und der Sicherung der Versorgung darstellen kann. Eine entsprechende Ausnahmebestimmung für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist nicht vorgesehen.

§ 12 Abs. 2 GASG sieht zwar vor, dass Daten, die unter die Ausnahme gemäß § 3 Abs. 1 oder 1a Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG fallen, als solche zu kennzeichnen sind. Darunter fallen gemäß § 3 Abs. 1 IWG u. a. auch Geschäftsgeheimnisse. Wie eine Weitergabe oder Verwendung der gekennzeichneten Daten zum Nachteil der Stadt Wien verhindert wird, ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetz.

Da in den Erläuterungen auf das IFG Bezug genommen wird, wäre es daher nur konsequent, auch die Ausnahmebestimmungen des IFG zur Verweigerung der Herausgabe der Daten heranzuziehen. Im Übrigen ist auch unter Betrachtung der Erläuterungen nicht ersichtlich, warum aus den „neuen Vorgaben des IFG“ nun eine solche Regelung erfolgen soll, um diese „rechtskonform in die bestehenden Regelungen“ einzubinden.

Die Stadt Wien veröffentlicht proaktiv alle aufgrund des IFG zu veröffentlichenden Informationen auf der vorgesehenen Plattform. Es ist nicht erkennbar, weswegen darüber hinaus eine zusätzliche gesetzliche Regelung erfolgen soll, um diese Daten - wohl in entsprechend aufbereiteter Form - **exklusiv** der GSA nochmals gesondert zur Verfügung zu stellen. Das entspricht auch nicht den Intentionen des IFG, welches darauf abstellt, dass bestehende Informationen **für alle** veröffentlicht werden und nicht eine gesonderte Aufbereitung erfolgen muss. Art. 22a B-VG bzw. das IFG treffen hier bereits ausreichende Regelungen und es ist völlig unklar, weswegen aufgrund dieser Bestimmungen nun die dargestellte Erweiterung erfolgen soll.

Abs. 1 sieht weiters vor, dass Produkte aus den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 bis 6, die aus Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 finanziert wurden, den in § 12 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften auf Verlangen kostenlos und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen sind. Eine weitergehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung sämtlicher Produkte der GSA wird als nicht sachgerecht deklariert. Dadurch sollen Wettbewerbsnachteile der GSA im kommerziellen Bereich verhindert werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen).

Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass die Ausgestaltung der Finanzierung der GSA sowie die Abgeltung der von dieser erbrachten Leistungen dem Bund obliegt und die in Rede stehende Datenbereitstellung und Datennutzung der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dient. Daher erscheint es nicht sachgerecht, wenn den Ländern, Gemeinden sowie Körperschaften öffentlichen Rechts, als Bereitstellern der gewünschten Informationen, hieraus zusätzliche finanzielle Belastungen erwachsen.

Es ist nicht klar, welche Produkte aus den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 bis 6 bestehen und wird in den Erläuterungen nicht näher darauf eingegangen. Daher kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob diese Angebote in einem adäquaten Verhältnis zum Aufwand der Datenbereitstellung stehen oder inwiefern ein Mehrwert gegeben ist.

Im Übrigen wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht zu prüfen, ob durch die vorgeschlagene Novellierung nicht eine Kompetenzüberschreitung des Bundesgesetzgebers erfolgt.

Die Neufassung des § 12 GSAG wird daher abgelehnt.

Zu Z 13 (§ 12a)

§ 12a Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll eine United Nations Disaster Risk Reduction (UN-DRR)-Schadensdatenbank eingerichtet werden, in der (auch) Daten der Länder verarbeitet werden sollen. Es bleibt unklar, ob diese UN-DRR-Schadensdatenbank gleichzusetzen ist mit der von der GSA vorgestellten Datenbank „CESARE“ (siehe oben). Während „CESARE“ als dezidiert „nationale Schaden- und Ereignisdatenbank für Österreich“ präsentiert wurde, lässt der vorliegende Gesetzesentwurf durch die Formulierung „Stärkung internationaler Beziehungen im Bereich Katastrophenrisikominderung“ (§ 12a

Abs. 1 erster Satz) erkennen, dass es sich bei der UN-DRR-Schadensdatenbank um eine auch international zugängliche Datenbank handelt (siehe unten zu § 12a Abs. 6), wenn der Zugang auch auf einen bestimmten Kreis eingeschränkt sein mag.

Die UN-DRR-Schadensdatenbank soll laut Erläuterungen „den zuständigen Einrichtungen“ (Planer*innen, Wissenschaftler*innen sowie Präventionsexpert*innen) zur Verfügung gestellt werden. Zu welchen Konditionen dies erfolgt, bleibt jedoch unklar.

Die Datenübermittlung soll einmal pro Jahr erfolgen. Dies ergibt sich jedoch lediglich aus den Erläuterungen zu § 12a (Seite 3). Es bleibt offen, ob auch Leermeldungen erforderlich sind. Dies wird jedenfalls aus verwaltungsökonomischen Gründen abgelehnt. Ebenso unklar ist, ob der konkrete Zeitpunkt der Meldung im Ermessen der bereitstellenden Stelle liegt. Dies wäre jedenfalls zweckmäßig und sachgerecht. Hiezu wird angemerkt, dass insbesondere das Hochwasserereignis 2024 gezeigt hat, dass die Abwicklung der Förderungen gemäß der Förderrichtlinie des Landes Wien fallweise weit über ein Jahr in Anspruch nehmen kann. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist von „Zwischenmeldungen“ jedenfalls Abstand zu nehmen, zumal sich bis zur endgültigen Abrechnung eines Förderfalls noch Änderungen ergeben können. Eine Datenübermittlung vor Abschluss aller Förderfälle, die aus demselben Schadensereignis resultieren, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen und gegebenenfalls nachträgliche Korrekturen erfordern. Es muss daher der datenübermittelnden Stelle freistehen, den Zeitpunkt der Datenübermittlung selbst zu bestimmen, mag dies auch zu einer niedrigeren Übermittlungsfrequenz als „einmal jährlich“ führen.

§ 12a Abs. 2

In dieser Bestimmung werden Datenarten aufgelistet, die in der UN-DRR-Schadensdatenbank zu verarbeiten sind. Förderdienststellen verfügen nur in einem eingeschränkten Ausmaß über diese Datenarten, über Daten von natürlichen und juristischen Personen nur im Rahmen eines Antrags nach der Förderrichtlinie des Landes Wien und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Selbiges gilt für die Meldung der Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaft nach dem KatFG.

Eine Erweiterung der Datenerhebungen führt nicht nur zu einem zusätzlichen Aufwand (siehe hiezu auch die Ausführungen zu § 12a Abs. 3), sondern hätte datenschutzrechtlich keinerlei gesetzliche Grundlage. Beispielhaft für nicht erhobene Daten gemäß § 12a Abs. 2 werden Periodizität, Klassifikation, (vermutete) Ursache, sonstige Auswirkungen des Naturphänomens, „Geburtsnamen“ oder Angaben über Präventionsmaßnahmen genannt.

Der Entwurf lässt völlig offen wie damit umzugehen ist, wenn die betroffene Stelle die angeforderten Daten weder erhebt noch diese für die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe (z.B. Förderabwicklung) benötigt. Eine wie immer geartete Verpflichtung zur zusätzlichen Datenerhebung für die Zwecke der Übermittlung an die UN-DRR-Schadensdatenbank wird sowohl datenschutzrechtlich als auch hinsichtlich des Aufwandes dezidiert abgelehnt.

Vor allem die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Fördernehmern wird kategorisch abgelehnt. Der Entwurf sieht die Verarbeitung umfangreicher personenbezogener Daten von durch Natur- oder technische Katastrophen betroffenen Personen vor, insbesondere Namens-, Identifikations-, Adress- und Kontaktdaten. Es erscheint nicht ausreichend dargelegt, weshalb diese Datenkategorien für die Zwecke der Katastrophenvorsorge, wissenschaftlichen Forschung und statistischen Auswertungen in jedem Fall erforderlich sind. Vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen

Grundsatzes der Datenminimierung wird angeregt zu prüfen, ob die angestrebten Ziele der Schadensdatenbank nicht überwiegend auch auf Grundlage pseudonymisierter oder anonymisierter Datensätze erreicht werden können. Aus Sicht des Förderwesens kann festgehalten werden, dass die Übermittlung personenbezogener Daten für die Errichtung und den Betrieb einer Katastrophenschadensdatenbank nicht erforderlich erscheint.

Sollte an der Übermittlung personenbezogener Daten festgehalten werden, ist es jedenfalls wesentlich, die Weitergabe von Daten an kommerzielle Unternehmen (wie beispielsweise Versicherungsunternehmen) ausdrücklich zu regeln. Eine datenschutzrechtliche Grundlage ist nämlich derzeit nicht erkennbar.

Es sollte daher klar festgelegt werden, welche Datenkategorien in welcher Form, zu welchen Zwecken, unter welchen Voraussetzungen und an welche Institutionen oder Einrichtungen übermittelt werden dürfen. Ebenso bestehen Bedenken hinsichtlich der nicht offengelegten Dauer der Speicherung der Daten (Art. 5 Abs. 1 lit e DSGVO). Es wird angeregt, entsprechende Fristen vorzusehen.

Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht sollen ausgeschlossen sein, es existiert dazu aber keine hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage einschließlich der nach Art. 23 DSGVO erforderlichen Garantien. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erscheint ebenfalls geboten.

§ 12a Abs. 3:

Gemäß § 12a Abs. 3 Z 2 sind die unter Abs. 2 angeführten Daten von „Stellen gemäß § 12 Abs. 1“ automationsunterstützt bereitzustellen. Darunter würden auch Förderstellen hinsichtlich der Daten, die im Zuge der Förderabwicklung im Zusammenhang mit der Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen verarbeitet werden, fallen.

Hiezu ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) grundsätzlich über diese von allen Ländern erstatteten Schadensmeldungen und damit über sämtliche Angaben zu den Schäden, die Gebietskörperschaften durch Naturkatastrophen entstehen, verfügt. Im Sinne einer effizienten und verwaltungsökonomischen Vorgangsweise wäre es jedenfalls zielführender, wenn das BMF die ihm zur Verfügung stehenden Länderdaten gesammelt übermitteln würde. So wäre auch eine einheitliche und stringente Darstellung und Übermittlung gewährleistet. Es ist kein Vorteil durch den doppelten Aufwand der Gebietskörperschaften erkennbar.

Ebenfalls existieren bei den Förderstellen keine gesammelten Darstellungen der Schäden, welche die Gebietskörperschaft(en) betreffen und der Schäden, welche natürliche und juristische Personen betreffen. Grundsätzlich lassen der Gesetzesentwurf und auch die Erläuterungen nähere Ausführungen zur Art der Datenübermittlung und dem damit verbundenen Aufwand offen. An dieser Stelle ist nochmals hervorzuheben, dass in vorangegangenen Besprechungen iZm der Schadensplattform „CESARE“ von der GSA mitgeteilt wurde, dass die Datenaufbereitung und -übermittlung via Excel-Datei ausreichend sei. Der vorliegende Entwurf legt jedoch nahe, dass es eine Verpflichtung zur direkten Einmeldung der Daten in die UN-DRR-Schadensdatenbank geben soll, da § 12a Abs. 3 eine „automationsunterstützte [Bereitstellung]“ vorsieht, wobei auch in den Erläuterungen offenbleibt, wie diese ausgestaltet sein soll. Die Erläuterungen nennen eine „Übermittlung dieser Daten in die zentrale UN-DRR-Schadensdatenbank [...] von den jeweils zuständigen Stellen“. Völlig offen ist, wie

dies technisch umgesetzt werden soll und welche Aufwände hierfür anfallen. Da dieser Punkt nicht weiter präzisiert wird, kann auch keine seriöse Einschätzung des damit verbundenen technischen, personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwandes erfolgen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen).

Hiezu wird mitgeteilt, dass es in der Stadt Wien keine automatisierte Datenerfassung oder -übertragung in Form eines eigenen Programms, einer Plattform oder Ähnlichem gibt. Eine Datenaufbereitung für die UN-DRR-Schadensdatenbank iSd von § 12a Abs. 2 geforderten Ausmaßes würde daher weit über den Umfang der derzeitigen zusammenfassenden Datenübersichten hinausgehen. Dies wird im Hinblick auf den zusätzlichen Aufwand jedenfalls abgelehnt.

Weiters stellt die Zusammenarbeit auf Basis einer die gegenseitigen Interessen berücksichtigenden Datennutzungsvereinbarung, wie sie bisher in Aussicht gestellt wurde, eine gänzlich andere Basis dar als eine gesetzlich vorgeschriebene Datenübermittlungspflicht ohne Berücksichtigung individueller Ressourcen und Kapazitäten.

Den Erläuterungen zufolge erhalten ausschließlich Stellen mit aufrechter Teilnahmevereinbarung nach § 12a Abs. 6 Zugang zur Plattform. Die nach § 12 Abs. 1 verpflichteten Stellen erhalten keinen Zugang, sind aber zur Datenlieferung verpflichtet.

Der kostenlose Rückfluss nach § 12 Abs. 1 letzter Satz erfasst nach seinem Wortlaut nur Produkte aus den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 bis 6. Die aggregierten Auswertungen der UN-DRR-Schadensdatenbank dürften davon nicht umfasst sein, da deren Zugang gesondert und abschließend in § 12a Abs. 6 geregelt ist.

Im Sinne der Gegenseitigkeit und des praktischen Nutzens für die Gefahrenabwehr wird angeregt, den zur Lieferung verpflichteten Stellen einen angemessenen Zugang zu den aggregierten Auswertungen einzuräumen. Eine ausdrückliche Klarstellung des Verhältnisses beider Zugangsregime wäre wünschenswert.

§ 12a Abs. 5:

Aufgrund der relativ seltenen Betroffenheit Wiens von einem Schadensereignis ist eine Signifikanz der Wiener Daten grundlegend zu bezweifeln, was umso mehr die Frage aufwirft, ob eine Datenübermittlung vor diesem Hintergrund überhaupt sachlich zu rechtfertigen ist. Der in den Erläuterungen einschränkende Fall, dass Identitäts- oder Kontaktdaten betroffener Personen nur verarbeitet werden dürfen, „wenn dies für Erfassung, Plausibilisierung, Qualitätssicherung oder statistische Einordnung von Schadensereignissen erforderlich ist“, besteht daher für Wiener Daten nicht.

§ 12a Abs. 6:

Der Zugang zur UN-DRR-Schadensdatenbank ist auf Datenbereitsteller (natürliche Personen und Institutionen) mit aufrechter Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 6 beschränkt. Eine Beschränkung auf inländische Teilnehmer*innen ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Zu welchen Konditionen eine Teilnahmevereinbarung geschlossen wird, ist nicht ersichtlich.

Laut den Erläuterungen zu Abs. 6 (Seite 5) erfolgt der Zugang abgestuft, sodass Datenbereitsteller nur Zugriff auf harmonisierte und aggregierte Daten, insbesondere Auswertungen ab Gemeindeebene, erhalten, nicht jedoch auf Rohdaten anderer Stellen oder auf unmittelbar personenbezogene

Datensätze. Hiezu wird abermals festgehalten, dass unklar ist, auf welche Art die Datenübermittlung von der hiezu verpflichtenden Stelle konkret erfolgt und welche Stelle zuständig für die Bereitstellung „harmonisierter und aggregierter Daten“ ist. Schlüssigerweise ist die GSA selbst dafür verantwortlich und zuständig, die ihr (kostenlos) zur Verfügung gestellten Daten für ihre Zwecke aufzubereiten. Dies darf nicht zu einem weiteren, zusätzlichen Aufwand für die bereitstellenden Stellen führen. Abermals ist anzumerken, dass die Übermittlung personenbezogener Daten vor dem Hintergrund, dass ein Zugriff „nur“ auf aggregierte Daten erfolgen soll, weder sachgerecht noch datenschutzrechtlich zulässig erscheint.

Weiters ist aus dem Erfordernis einer Teilnahmevereinbarung gem. Abs. 6 für den Zugang zur Datenbank zu schließen, dass die Organe des Landes - ohne Abschluss einer solchen, was jedoch nur eingeschränkt möglich ist - keinen Zugang zur Schadensdatenbank hätten, obwohl sie gemäß § 12a Abs. 3 zur Datenbereitstellung verpflichtet sein sollen. Es ist abzulehnen, dass Daten, die von den Ländern kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, in ein - möglicherweise kostenpflichtiges - Angebot der GSA fließen, auf das sie selbst keinen Zugriff haben.

In den Erläuterungen zu Abs. 6 (Seite 5) wird ausgeführt, dass es sich bei der Vereinbarung um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag handle, „weil die gesetzliche Verpflichtung zur Daten-Bereitstellung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b nur für jene Institutionen gilt, die der von der GSA im Internet zur Verfügung gestellten Vereinbarung beitreten“. Hiezu wird angemerkt, dass § 12a keinen Abs. 3 Z 2 lit b enthält. Es ist daher unklar, auf welche Institutionen sich die Erläuterungen an dieser Stelle beziehen.

Die Formulierung ist auch insofern missverständlich, als einerseits von einer „gesetzlichen Verpflichtung zur Datenbereitstellung“ die Rede ist, andererseits von einem Beitritt zur Vereinbarung, was eine dezidierte Freiwilligkeit voraussetzt, welche - siehe § 12a Abs. 3 Z 2 - nicht gegeben ist.

Zu Z 32 (§ 29 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt, dass unter anderem § 12 Abs. 1 „mit Ausnahme des letzten Satzes“, bereits mit 1. September 2025 - somit rückwirkend - in Kraft treten soll. Der hievon ausgenommene letzte Satz legt fest, dass Gebietskörperschaften auf Verlangen und kostenlos bestimmte Produkte zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 12 Abs. 1).

Während somit der Gesetzesentwurf offenbar eine rückwirkende Verpflichtung zur Datenübermittlung gemäß § 12 Abs. 1 für die darin angeführten Gebietskörperschaften - somit auch für die Länder - vorsieht, trifft die GSA im Gegenzug keine derartige rückwirkende Verpflichtung. Es gibt keinerlei weitere Ausführungen zu dieser Bestimmung. Somit ist davon auszugehen, dass die in § 12 Abs. 1 geforderten Daten ab 1. September 2025 zur Verfügung gestellt werden sollen, hiefür den dazu verpflichteten Stellen jedoch kein Anspruch auf die „Produkte aus den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 bis 6“ zukommt.

Die Erläuterungen halten hiezu lediglich fest, dass es sich „um Inkrafttretensbestimmungen“ handle, ohne jegliche weitere Thematisierung oder Darstellung des damit verbundenen Aufwandes. Hiezu wird angemerkt, dass eine „rückwirkende Gesetzgebung freilich in einem besonderen Spannungsverhältnis zur Rechtssicherheit [stehen kann] und einer besonderen sachlichen Rechtfertigung [bedarf]“ (Muzak, B-VG6 Art 49 Rz 6, Stand 1.10.2020, rdb.at).

Mangels jeglicher weiteren Ausführungen in den Erläuterungen ist davon auszugehen, dass diesbezüglich keine sachliche Rechtfertigung besteht und ist ein rückwirkendes Inkrafttreten abzulehnen.

Angemerkt wird noch, dass die Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 5 (alt) zwar entfallen soll (siehe Z 12 des Entwurfes). Diese Bestimmung findet aber im Rahmen der Inkraft- bzw. Außerkrafttretensregelung des § 29 (neu) keine Erwähnung.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63 (MA63-824421-2026)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>